



Bayerisches E-Government-Gesetz

(BayEGovG)



Leitfaden für Bürgerinnen und Bürger,
Unternehmen und Behörden

VORWORT



Bayern ist in Sachen Digitalisierung und E-Government Vorreiter in Deutschland. Wichtige Bausteine sind neben dem Breitbandausbau und der Förderung des WLAN in der Fläche der konsequente Ausbau eines modernen E-Government.

Hierfür hat der Bayerische Landtag nunmehr mit dem neuen Bayerischen E-Government-Gesetz (BayEGovG) einen zukunftsfähigen Rechtsrahmen geschaffen. Mit dem BayEGovG setzt Bayern neue Maßstäbe: digitale Bürgerrechte, ein Anspruch auf eine elektronische Verfahrensdurchführung und das Recht auf elektronische Rechnungsstellung – all das sind Aussagen mit

einer klaren Botschaft: Vorfahrt für die elektronische Verwaltung. So baut Bayern seine Stellung als E-Government-Leitregion weiter aus.

Die vorliegende Broschüre soll Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Verantwortlichen auf kommunaler und staatlicher Ebene einen Überblick über die wesentlichen Grundlagen, Regelungen und Rechtsfolgen des „BayEGovG“ verschaffen.

Für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen schafft das BayEGovG einen ganzen Katalog von digitalen Zugangs- und Verfahrensrechten, wie z. B. das Recht auf sichere Kommunikation mit den Behörden, das Recht auf elektronischen Zugang zu Behördendiensten, elektronisches Bezahlen, elektronische Rechnungsstellung und elektronische Durchführung von Verwaltungsverfahren. Für die Verwaltung begründet das Gesetz neue Pflichten, eröffnet aber zugleich auch neue Gestaltungsspielräume für ein wirtschaftlich und bürgerfreundliches E-Government sowie effiziente, digitale Verwaltungsverfahren.

Der Freistaat beschränkt sich nicht auf neue gesetzliche Regelungen, sondern unterstützt staatliche und kommunale Behörden auch bei der Umsetzung des Gesetzes; dafür arbeiten wir vor allem mit den Kommunen eng zusammen. Einer der wichtigsten Bausteine dieser Strategie ist das neue BayernPortal, in dem alle Verwaltungsdienste schrittweise online gebündelt werden. Mit den neuen behördenübergreifenden Diensten „Bürgerkonto“, „Postkorb“ und „E-Payment“ sollen nach und nach die staatlichen und kommunalen Verwaltungsdienste auf einfache und nutzerfreundliche Weise abgewickelt werden können. Auch diese Dienste stellt der Freistaat allen staatlichen und kommunalen Behörden in Bayern kostenfrei bereit. Über diese E-Government-Angebote und die „to dos“ für Behörden verschafft die Broschüre einen Überblick.

Mit dem BayEGovG hat der Freistaat Bayern eine Grundlage geschaffen, um die digitale Verwaltung, in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, für Bürger und Wirtschaft weiterhin konsequent auszubauen – bürgernah, serviceorientiert und nutzerfreundlich.



Dr. Markus Söder, MdL
Bayerischer Staatsminister der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

INHALT

VORWORT

I.	DIE DIGITALE VERWALTUNG IN BAYERN	
A	Die digitale Verwaltung in Bayern	5
B	Das Gesetz im Überblick	6
C	Der Anwendungsbereich des Gesetzes	7
II.	IHRE RECHTE IN DER DIGITALEN VERWALTUNG IN BAYERN	
	Allgemeine Informationen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung	
A	Digitale Rechte für Bürger und Unternehmen	11
B	Elektronischer Zugang und elektronische Identifizierung	13
C	Digitale Dienste und Bekanntmachungen	14
D	Elektronische Zahlung und elektronische Rechnung	15
E	Elektronische Verwaltungsverfahren	16
F	Elektronischer Ersatz der Schriftform	18
III.	DIGITALE VERWALTUNG RECHTSKONFORM GESTALTEN	
	Besondere Informationen für Behörden im Freistaat Bayern	
A	Digitale Verwaltung gestalten: Zum Einsatz von Diensten und Verfahren	20
B	Die Elektronische Akte	21
C	IT-Sicherheit	23
D	Behördenzusammenarbeit	25
E	Pilotprojekte	27
F	Übergangsfristen	27
IV.	PRAKTISCHE UMSETZUNG DES GESETZES	
	Die Dienste des BayernPortals auf einen Blick	
A	Das BayernPortal: Schrittweise alle Verwaltungsdienstleistungen online	29
B	Ihr Bürgerkonto mit persönlicher BayernID	31
C	Elektronische Kommunikation mit den Behörden über den Postkorb	33
D	Sicheres elektronisches Bezahlen mit ePayBL	33
E	Erfüllung von Verpflichtungen aus dem BayEGovG und Weiterentwicklung des Portals	33
F	Das BayernPortal als Infrastrukturangebot für kommunale Entscheidungsträger	34
V.	ANHANG	
	Gesetzestexte BayEGovG und Auszüge BayVwVfG	
A	Bayerisches E-Government-Gesetz	36
B	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Auszug)	41

I. DIE DIGITALE VERWALTUNG IN BAYERN



www.freistaat.bayern/montgelas

A Die digitale Verwaltung in Bayern

Die fortschreitende Digitalisierung verändert alle Lebensbereiche. Für die Bürgerinnen und Bürger (im Folgenden: Bürger), für Wirtschaft und Verwaltung eröffnen sich neue Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten. Es entstehen neue Märkte und Geschäftsfelder, neue Forschungsgebiete, Bildungsangebote und Verwaltungsdienste. Die Bayerische Staatsregierung hat die Gestaltung der mit der Digitalisierung einhergehenden politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen zu einem Schwerpunkt ihres laufenden Regierungsprogramms erhoben. Hierbei kommt dem Ausbau des E-Government besondere Bedeutung zu.

Der Begriff „E-Government“ steht für den zielgerichteten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat mit der Strategie „Montgelas 3.0“ Eckpunkte für die Digitalisierung der Verwaltung in Bayern vorgelegt. Neben der Bündelung aller Online-Verwaltungsangebote und der Zusammenarbeit von Freistaat und Kommunen bildet die Schaffung eines zukunftsfähigen Rechtsrahmens für die elektronische Verwaltung eines der Hauptziele.

Durch den Ausbau des E-Government kann die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Verwaltung erhöht und ein wesentlicher Beitrag zu Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau geleistet werden. Für Bürger und Unternehmen kann der Zugang zu öffentlichen Diensten und Informationen erleichtert werden. Die Verwaltung kann einfacher, effizienter, bürger- und unternehmensfreundlicher gestaltet werden. Elektronische Verwaltungsdienste können die Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels erleichtern. Bürger und Unternehmen können im städtischen wie im ländlichen Raum zeit- und ortsunabhängig auf leistungsfähige Verwaltungsinfrastrukturen zurückgreifen. Damit verbunden ist ein erhebliches Einsparpotential für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

Bisher wurde der Ausbau der digitalen Verwaltung durch rechtliche Hürden erschwert. Behörden sind zur Eröffnung des Zugangs für die elektronische Kommunikation mit Bürgern und Unternehmen zwar berechtigt, aber – beim Vollzug von Landes- und Kommunalrecht – nach wie vor nicht verpflichtet. Ebenso fehlt eine Verpflichtung der Behörden, Dienste und Verfahren nach Möglichkeit online zur Verfügung zu stellen, Nachweise grundsätzlich in elektronischer Form anzuerkennen oder flächendeckend E-Payment bereitzustellen. Für öffentliche Auftraggeber in Bayern besteht bisher auch keine Verpflichtung, elektronische Rechnungen entgegenzunehmen.

Unverzichtbar für den Ausbau der digitalen Verwaltung ist die Akzeptanz bei Bürgern und Unternehmen. Neben klar umrissenen Zugangs- und Verfahrensrechten in der elektronischen Verwaltung kommt dem Datenschutz und der Informationssicherheit eine Schlüsselrolle zu. Datenschutz und IT-Sicherheit sind keine Hindernisse für die digitale Verwaltung, sondern unverzichtbare Voraussetzungen für E-Government und Standortfaktoren im globalen Wettbewerb. Die Digitalisierung der Verwaltung in Bayern erfordert schließlich auch Rahmenregelungen über die Verantwortlichkeiten und die Zusammenarbeit von Freistaat und Kommunen.

Mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG) hat der Bundesgesetzgeber einen wichtigen Schritt zur Beseitigung

rechtlicher Hindernisse für die elektronische Verwaltung in Deutschland vollzogen. Der Regelungsschwerpunkt des EGovG Bund liegt allerdings auf Bundesebene. Für Behörden der Länder und Kommunen werden lediglich eng begrenzte Basispflichten normiert. Zudem ist das Gesetz nur bei Vollzug von Bundesrecht anwendbar. Mangels Bundeskompetenz fehlen Regelungen zur IT-Sicherheit in der Landes- und Kommunalverwaltung und zur Zusammenarbeit von Ländern und Kommunen.

Der Ausbau und dauerhafte erfolgreiche Einsatz der digitalen Verwaltung in Bayern erfordert einen Rechtsrahmen, der mit Bundes-, Unions- und Völkerrecht kompatibel ist. Dieser wurde mit dem BayEGovG geschaffen, das zum 30.12.2015 in Kraft getreten ist.

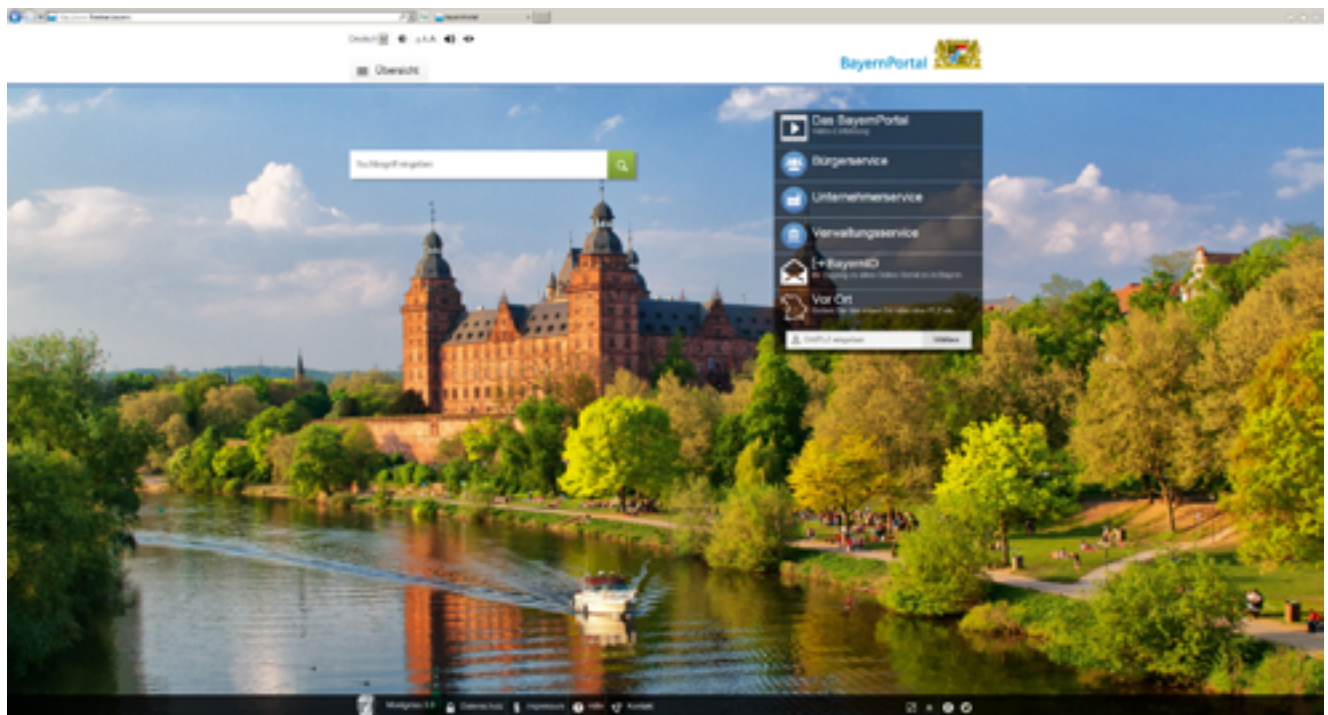
B Das Gesetz im Überblick

Das Bayerische E-Government-Gesetz zielt auf den flächendeckenden Ausbau des E-Governments. Rechtliche Hürden für das E-Government sollen beseitigt und Anreize zum Ausbau des E-Governments in Bayern geschaffen werden. Das Gesetz ist zum E-Government-Gesetz des Bundes kompatibel. Es setzt jedoch eigene, weitergehende Akzente.

Wesentliche Schwerpunkte des Gesetzes sind:

- Die bundesweit erstmalige Schaffung von **digitalen Zugangs- und Verfahrensrechten** für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen (Art. 2);
- diese Rechte umfassen Ansprüche auf **sichere, schriftformersetzende elektronische Verwaltungskommunikation** (Art. 3 Abs. 1), auf elektronische **Identifizierung** (Art. 3 Abs. 3), auf Bereitstellung von **E-Payment-Lösungen** (Art. 5 Abs. 1 Halbsatz 2), auf Entgegennahme **elektronischer Rechnungen** (Art. 5 Abs. 2) sowie auf **elektronische Durchführung von Verwaltungsvorfahren** (Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1).
- Weitere Akzente werden durch Regelungen zur Einführung der **elektronischen Akte** (Art. 7), zur Förderung der **IT-Sicherheit** und zum Bayern-CERT (Art. 8) sowie durch Regelungen zur **Behördenzusammenarbeit in der IT** (Art. 9) gesetzt.
- Im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz werden neben der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) nunmehr auch **De-Mail** und die elektronische Identifizierungsfunktion des **neuen Personalausweises** (eID Funktion des nPA) als **Schriftformersatz** zugelassen. **Weitere Verfahren** legt die Staatsregierung **durch Verordnung** fest (Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BayVwVfG).

Umsetzung durch das BayernPortal



Für erfolgreiches E-Government ist ein moderner Rechtsrahmen unverzichtbar. Dies reicht allein jedoch nicht aus. Der [Freistaat Bayern](#) unterstützt daher insbesondere die [bayerischen Kommunen](#) bei der zügigen praktischen [Umsetzung des Gesetzes](#). Eine [Schlüsselfunktion](#) übernimmt dabei das [BayernPortal](#), in dem schrittweise die [staatlichen und kommunalen Verwaltungsleistungen Online](#) gebündelt für Bürger und Unternehmen bereitgestellt werden.

HINWEIS:

Zum BayernPortal und seinen elektronischen Diensten siehe im Einzelnen [Kapitel IV](#).

C Der Anwendungsbereich des Gesetzes

1. Grundsatz: Das BayEGovG gilt für alle Behörden im Freistaat Bayern

Das BayEGovG bildet den Rahmen für die elektronische Verwaltung in Bayern auf allen Verwaltungsebenen. Das Gesetz ist daher gem. Art. 1 Abs. 1 BayEGovG grundsätzlich anwendbar auf die gesamte öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit

- der [Behörden des Freistaates Bayern](#), d. h. grundsätzlich
 - [alle staatlichen Oberbehörden](#), wie Staatskanzlei und Staatsministerien, der Landtag und der Oberste Rechnungshof (soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen),
 - [alle staatlichen Mittelbehörden](#) (Regierungen und Landesämter) sowie
 - [alle unteren staatlichen Behörden](#), wie z. B. Kreisverwaltungsbehörden und Landratsämter (soweit sie als staatliche Behörden fungieren) sowie alle staatlichen Fachbehörden, wie z. B. Forstämter, Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung etc.

- der **Gemeinden und Gemeindeverbände** (d. h. kreisfreie und kreisangehörige Gemeinden, Landkreise und Bezirke, aber auch Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände)
-
- der **sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts** (z. B. öffentliche Kammern wie die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ärzte- und Anwaltskammern, Steuerberaterkammern etc., öffentliche Universtäten und Hochschulen).

Praxis-TIPP:

Eine detaillierte Übersicht über die Behörden im Freistaat Bayern ist im BayernPortal abrufbar unter: <http://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerde>



HINWEIS:

Als **bayerisches Landesgesetz** ist das BayEGovG generell **nicht auf Bundesbehörden anwendbar**, und zwar auch dann nicht, wenn diese ihren Sitz in Bayern haben, wie z. B. die Bundesagentur für Arbeit. Für Bundesbehörden gilt vielmehr das **E-Government Gesetz des Bundes** (EGovG). Siehe hierzu Punkt 4.

2. Ausnahmen vom Anwendungsbereich | Art. 1 Abs. 2 BayEGovG

Das Gesetz nimmt einzelne Behörden wegen ihrer **besonderen, vom behördlichen Regelfall abweichenden Aufgaben** von seinem Anwendungsbereich aus. Ausnahmen gelten für

- die Tätigkeit der **Schulen und Krankenhäuser**, das **Landesamt für Verfassungsschutz** und für **Beliehene** (wie z. B. die Technischen Überwachungsvereine, Notare oder Luftsicherheitsbeauftragte an Flughäfen) sowie
-
- die Tätigkeit der **Finanzbehörden** nach der **Abgabenordnung** und die Tätigkeit der **Sozialbehörden** nach dem **SGB II (Grundsicherung für Arbeitslose)**.
-
- die Tätigkeit der **Kirchen**, der **Religionsgemeinschaften** und der **weltanschaulichen Gemeinschaften** sowie ihrer Verbände und Einrichtungen;
-
- die Anstalt des öffentlichen Rechts „**Bayerischer Rundfunk**“
-
- die **Strafverfolgung**, die Verfolgung und Ahndung von **Ordnungswidrigkeiten**, die **Rechtshilfe für das Ausland** in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des Art. 80 Abs. 4 BayVwVfG, für Maßnahmen des **Richterdienstrechts**.

- Tätigkeit der **Gerichtsverwaltungen** und der Behörden der **Justizverwaltung** einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Tätigkeit der **Nachprüfung** durch die Gerichte der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** oder durch die in **verwaltungsrechtlichen Anwalts- und Notarsachen** zuständigen Gerichte unterliegt,
-
- Tätigkeit der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen **Prüfungen von Personen**, soweit nicht die **Besonderheiten des Prüfungsverfahrens** entgegenstehen.

3. Verhältnis zum BayVwVfG und zum Fachrecht

Das BayEGovG ist als besonderer Rechtsrahmen für die elektronische Verwaltung gegenüber dem **BayVwVfG** als allgemeinem Verwaltungsverfahrensgesetz **vorrangig anzuwenden**.

Das BayEGovG und das **Fachrecht des Bundes (z. B. Baugesetz, Bundesmeldegesetz, Sozialgesetze etc.) bzw. das Fachrecht des Freistaates Bayern** (z. B. Bayerische Bauordnung, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Bayerisches Naturschutzgesetz etc.) sind dagegen nebeneinander anwendbar. Das Fachrecht hat aber gegenüber dem BayEGovG Vorrang, soweit es besondere oder abschließende Regelungen zum elektronischen Verwaltungsverfahren enthält.

Nach **Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG** steht es den Verwaltungsbehörden in Bayern frei, ob sie überhaupt einen Zugang für die elektronische Kommunikation mit dem Bürger eröffnen wollen. Abweichend davon verpflichtet **Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayEGovG** die Behörden seit 30.12.2015 nunmehr, einen elektronischen Zugang zu eröffnen. Da das BayEGovG gegenüber dem BayVwVfG vorrangig ist, müssen die Verwaltungsbehörden in Bayern (mit Ausnahme der Sozialbehörden, siehe nächstes Beispiel) seit dem 30.12.2015 die elektronische Kommunikation eröffnen.

HINWEIS:

Verhältnis BayEGovG und SGB

Die Anwendbarkeit des BayEGovG auf die Tätigkeit der Behörden nach dem SGB II ist gem. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich ausgeschlossen (siehe oben Punkt 2.) Aber auch für die **sonstige Sozialverwaltung** gelten die **bundesgesetzlichen Regelungen des SGB I – XII vorrangig**. Dies gilt insbesondere auch für den **Sozialdatenschutz**. Soweit das SGB **abweichende oder abschließende Regelungen** enthält, ist das BayEGovG daher **im Sozialbereich nicht anwendbar**.

BEISPIEL:

Nach **Art. 36a Abs. 1 SGB I** steht es den Sozialbehörden als Fachbehörden frei, ob sie einen Zugang für die elektronische Kommunikation mit dem Bürger eröffnen wollen. Da das **SGB I** gegenüber dem BayEGovG **vorrangig** ist, müssen die Sozialbehörden in Bayern im Anwendungsbereich des SGB weiterhin **keinen Zugang** für die elektronische Kommunikation eröffnen.

4. Verhältnis zum E-Government-Gesetz des Bundes

Art. 1 Abs. 3 BayEGovG schränkt den Anwendungsbereich des EGovG des Bundes für Landes- und Kommunalbehörden in Bayern ein. Das EGovG des Bundes findet auf bayerische Behörden nur dann Anwendung, wenn sie im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung tätig werden.

Anwendbar ist das E-Government-Gesetz des Bundes damit in Bayern auf die

- Bundeswehrverwaltung, Art. 87b Abs. 2 GG
- Verwaltung bei Erzeugung und Nutzung der Kernenergie, Art. 87c GG
- Luftverkehrsverwaltung, Art. 87d Abs. 2 GG
- Eisenbahnverkehrsverwaltung, Art. 87e Abs. 1 Satz 2 GG
- Verwaltung der Bundeswasserstraßen, Art. 89 Abs. 2 GG
- Verwaltung der Bundesfernstraßen durch Länder bzw. Gemeinden mit über 80.000 Einwohnern, Art. 90 Abs. 2 GG
- Ausgabenverteilung, Finanzhilfe des Bundes, Art. 104a Abs. 3 Satz 2 GG
- Landesfinanzverwaltung, Art. 108 Abs. 3 GG
- Durchführung des Lastenausgleichs, Art. 120a Abs. 2 GG
- weitere Gebiete wie etwa die BAFöG Verwaltung

Praxis-TIPP:

Einen Überblick zum E-Government-Gesetz des Bundes findet sich im sog. „Mini-Kommentar“ des Bundesministeriums des Innern. Der Kommentar ist abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Informationsgesellschaft/egovg_minikommentar.html



HINWEIS:

Im Bereich der Bundesauftragsverwaltung ist neben dem EGovG des Bundes das BayEGovG auf die beauftragten Landes- oder Kommunalbehörden **anwendbar**, soweit das Bundesrecht keine abweichenden oder abschließenden Regelungen enthält.

II. IHRE RECHTE IN DER DIGITALEN VERWALTUNG IN BAYERN

Allgemeine Informationen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung



A Digitale Rechte für Bürger und Unternehmen

Das Gesetz schafft **bundesweit erstmals** für Bürger und Unternehmen einen **Katalog von digitalen Rechten** (Art. 2 in Verbindung mit den Art. 3 bis 6 BayEGovG). Der Erfolg des E-Government hängt in der Praxis maßgeblich davon ab, dass **Bürger und Unternehmen** die elektronische Verwaltung als **Instrument zur effektiven Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte und Interessen** begreifen. Dieser Katalog umfasst das

- Recht auf **elektronischen Zugang** zur Verwaltung (Art. 3 Abs. 1 Satz 1)
- Recht auf **sichere, verschlüsselte elektronische Kommunikation** mit der Verwaltung (Art. 3 Abs. 1 Satz 3)
- Recht auf **Schriftform ersetzende elektronische Kommunikation** mit der Verwaltung (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG)
- Recht auf **elektronische Identifizierung** in elektronischen Verfahren, die einen Identitätsnachweis erfordern (Art. 3 Abs. 3 BayEGovG)
- Recht auf **elektronische Inanspruchnahme aller hierzu geeigneten Behördendienste** (z. B. Informations- und Datenbereitstellungsdienste, Geodatendienste und sonstige Verwaltungsserviceleistungen aller Art, Art. 4 Abs. 1 BayEGovG)

- Recht auf **elektronisches Bezahlen** (Art. 5 Abs. 1 BayEGovG)
-
- Recht von Unternehmen auf **elektronische Rechnungsstellung** gegenüber den Behörden (Art. 5 Abs. 2 BayEGovG)
-
- Recht auf **elektronische** Durchführung von **Verwaltungsverfahren**, einschließlich der Bereitstellung der hierzu erforderlichen **elektronischen Formulare** (Art. 6 BayEGovG)

HINWEIS:

Die Art. 2 bis 6 BayEGovG begründen das Recht aller Bürger und Unternehmen in Bayern auf sichere elektronische Verwaltungsprozesse. Um dieses sehr weit gefasste Recht ausüben zu können, müssen die Behörden häufig neue Verfahren einführen und organisatorische Voraussetzungen schaffen. Angesichts der damit verbundenen Kosten müssen die Behörden bei der Einführung dieser Verfahren eigene Prioritäten setzen und Aspekte der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen dürfen.

HINWEIS:

Das BayEGovG **erweitert die digitalen Rechte** der Bürger und Unternehmen in der elektronischen Verwaltung. **Die bestehenden Rechte auf analoge Kommunikation** mit der Verwaltung (z. B. persönliches Erscheinen, Antrag in Papierform) **bleiben jedoch ausdrücklich erhalten** (Art. 2 Satz 3 BayEGovG).

BEISPIEL:

Ein Bürger kann sein Recht auf elektronische Identifizierung nur ausüben, wenn er über eine elektronische Identifizierungsmöglichkeit wie die sog. „eID-Funktion“ des neuen Personalausweises verfügt.

Damit die Bürger ihre Rechte aus den Art. 2 bis 6 BayEGovG nutzen können, muss den Behörden ein **ausreichender Zeitraum** für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen belassen werden. Das Gesetz sieht daher **Übergangsfristen** vor (vgl. Art. 10 Abs. 2 BayEGovG, sowie unten F). Außerdem muss den Behörden bei Entscheidungen über die Einführung kostenintensiver, elektronischer Dienstleistungen auch ein **inhaltlicher Spielraum** belassen werden. Das Gesetz sichert daher bei der Einführung von **Behördendiensten** (Art. 4 BayEGovG) und **elektronischen Verfahren** (Art. 6 BayEGovG) die **Ermessensspielräume der Behörden** rechtlich ab.

B

Elektronischer Zugang und elektronische Identifizierung | Art. 3

1. Sichere elektronische Kommunikation in Schriftform ersetzender Form | Abs. 1

Grundvoraussetzung für elektronisches Verwalten ist die Eröffnung geeigneter sicherer elektronischer Kommunikationswege zwischen Verwaltung und Bürgern auf dem Hin- und Rückkanal. Die Kommunikation muss dabei in einer Weise ausgestaltet sein, die auch die Übermittlung rechtlich verbindlicher Erklärungen ermöglicht. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayEGovG verpflichtet die Behörden daher zur

- Eröffnung eines Zugangs für die elektronische Kommunikation,
- Ermöglichung der Schriftform ersetzenden Kommunikation,
- Ermöglichung der sicheren, d. h. verschlüsselten Kommunikation.

Die verschlüsselte elektronische Kommunikation muss sowohl auf dem „Hinkanal“ (Anträge an die Behörde) als auch auf dem „Rückkanal“ (Bescheide an den Bürger) ermöglicht werden.

Das Gesetz regelt bewusst nur das „Ob“ der verschlüsselten, Schriftform ersetzenden elektronischen Kommunikation. Das „Wie“ der technischen Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen bleibt dagegen den Behörden überlassen.

BEISPIEL:

- Mit der Eröffnung eines einfachen E-Mail Zugangs erfüllt die Behörden die Verpflichtung zur Zugangseröffnung und zum Schriftformersatz gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayEGovG, da jede „einfache“ E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden werden kann. Die Signatur ersetzt gem. Art. 3a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Schriftform. Ebenso kann die Verpflichtung zur Verschlüsselung über E-Mail erfüllt werden, wenn die Behörde ihren öffentlichen Kommunikationsschlüssel veröffentlicht (Siehe Beispiel auf der Seite des Landesbeauftragten für den Datenschutz: <https://www.datenschutz-bayern.de/nav/0405.html>). Diese Lösung verlangt vom Nutzer ein gewisses Maß an technischer Versiertheit. Sie ist daher rechtlich ausreichend aber praktisch nur eingeschränkt geeignet.



- Alternativ kann die Behörde ihre Verpflichtungen durch die Eröffnung eines De-Mail-Postfachs erfüllen. De-Mail ermöglicht eine schriftformersetzende Kommunikation auf dem Hin- und Rückkanal. Darüber hinaus verfügt De-Mail über eine Transportverschlüsselung, die in der Regel (abhängig vom Grad der Vertraulichkeit des betroffenen Datensatzes) die Anforderungen an eine sichere Kommunikation erfüllt.
- Schließlich sollen die Behörden sämtliche Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 1 BayEGovG auch durch Anschluss an die behördenübergreifenden Dienste erfüllen können, die der Freistaat kostenfrei über das BayernPortal bereitstellt. Die Dienste des BayernPortals werden zu diesem Zweck kontinuierlich ausgebaut. (siehe hierzu im Einzelnen Kapitel IV.).

HINWEIS:

Das Gesetz sieht angemessene, gestufte Übergangsfristen für die Einführung der Kommunikations- und Verschlüsselungstechnologien vor.

- Der elektronische Zugang zur Verwaltung muss von den Behörden sofort ab Inkrafttreten des Gesetzes bereitgestellt werden.
- Ebenso muss der elektronische Schriftformersatz bereits ab 30.12.2015 für den Bürger möglich sein.
- Für die Bereitstellung von Verschlüsselungstechnologien auf dem Hin- und Rückkanal ist dagegen eine Übergangsfrist bis 01.01.2020 vorgesehen.

2. Zugangseröffnung per De-Mail und De-Mail-Basisdienst | Abs. 2

Art. 3 Abs. 2 BayEGovG begründet ein Recht des Bürgers und eine entsprechende Verpflichtung der Behörden zur Zugangseröffnung auch [per De-Mail](#). Dieses Recht bzw. diese Verpflichtung bestehen allerdings nur, [soweit sich die Behörde an einen zentralen De-Mail-Basisdienst anschließt](#), den der Freistaat Bayern bereitstellt.

Die Bereitstellung eines zentralen De-Mail-Basisdienstes durch den Freistaat dient der [Erleichterung und Vereinheitlichung der Einführung von De-Mail](#) in der Verwaltung.

HINWEIS:

Derzeit wird der De-Mail-Einsatz in Bayern an verschiedenen staatlichen Behörden [pilotiert](#). Die Bereitstellung eines [De-Mail-Basisdienstes](#) wird derzeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und weiteren Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

3. Elektronische Identifizierung | Abs. 3

Gem. Art. 3 Abs. 3 BayEGovG besteht ein Recht auf elektronische Identifizierung im Rahmen von elektronischen Verfahren, die einen Identitätsnachweis im Sinne des PersAuswG erfordern.

Praxis-TIPP:

Die Verpflichtung zur elektronischen Identifizierung gem. Art. 3 Abs. 3 BayEGovG kann von den Behörden ebenfalls durch Nutzung der Dienste des BayernPortals erfüllt werden. Siehe hierzu im Einzelnen [Kapitel IV., B Seite 27](#)

C

Digitale Dienste und Bekanntmachungen

1. Elektronische Behördendienste

Art. 4 Abs. 1 BayEGovG verpflichtet Behörden, ihre Dienste über das Internet – etwa über das BayernPortal – bereitzustellen, [soweit dies zweckmäßig und wirtschaftlich](#) ist. Der Begriff der Dienste ist dabei weit zu verstehen. Erfasst werden unter anderem

- alle Arten von Informations-, Auskunfts- und Datenbereitstellungsdiensten (z. B. Geodatendienste),
- Open-Data-Dienste,
- verfahrensübergreifende Dienstleistungen wie elektronische Bürger- und Unternehmenskonten, elektronische Postfachdienste oder E-Payment-Dienste,
- amtliche Mitteilungs- und Verkündungsdienste (vgl. Art. 4 Abs. 2 BayEGovG),

- sonstige Verwaltungsserviceleistungen, z. B. die Ausstellung und Verlängerung von Park- oder Nutzungsausweisen aller Art, Ferienpässe, KITA-Vermittlungsangebote etc. sowie
- flankierende Informationsangebote zur Nutzung dieser Dienste (vgl. Abs. 1 Satz 2 BayEGovG).

Für elektronische Dienste im Zusammenhang mit der Durchführung von Verwaltungsverfahren greift dagegen vorrangig Art. 6 BayEGovG.

2. Elektronische Bekanntmachungen und Verkündungen

Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayEGovG stellt klar, dass veröffentlichungspflichtige Mitteilungen und amtliche Verkündungen auch **elektronisch veröffentlicht werden können**.

Satz 2 regelt die besonderen Voraussetzungen für **eine ausschließlich elektronische Bekanntmachung**. Sie ist möglich, wenn

- eine **Veränderung der veröffentlichten Inhalte ausgeschlossen** ist und
- die **Einsichtnahme auch unmittelbar bei der die Veröffentlichung veranlassenden Stelle für jede Person auf Dauer gewährleistet** ist.

HINWEIS:

Zu den **behördeninternen Umsetzungspflichten** bei elektronischen Diensten siehe im Einzelnen **Kapitel III**.

D Elektronische Zahlung und elektronische Rechnung

1. Elektronischer Zahlungsverkehr und E-Payment

Art. 5 Abs. 1 Halbsatz 1 BayEGovG begründet das Recht, Forderungen der Behörden im elektronischen Zahlungsverkehr zu begleichen. Die Behörde kann ihre Verpflichtung zur Ermöglichung des elektronischen Zahlungsverkehrs bereits dadurch erfüllen, dass sie dem Zahlungspflichtigen eine **Bankverbindung zur Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs mitteilt**.

Darüber hinaus verpflichtet Halbsatz 2 die Behörden weitergehend, die Begleichung von Forderungen durch die **Bereitstellung von geeigneten elektronischen Zahlungsmöglichkeiten über öffentlich zugängliche Netze** zu ermöglichen. Sofern sich das Verwaltungsverfahren technisch und wirtschaftlich sinnvoll mit einem **E-Payment-System** verknüpfen lässt, ist eine solche Zahlungsmöglichkeit anzubieten.



■ 2. Elektronische Rechnungsstellung

Abs. 2 schafft den Rechtsrahmen zur verpflichtenden Entgegennahme elektronischer Rechnungen durch öffentliche Auftraggeber in Bayern. Die Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Rech-

nungstellung bei öffentlichen Aufträgen auf der Ebene des Freistaates Bayern. Die Verpflichtung tritt gemäß Art. 10 BayEGovG erst nach Ausschöpfung der **unionsrechtlichen Umsetzungsfrist im November 2019** in Kraft. Die Einzelheiten werden durch eine Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt.

E Elektronische Verwaltungsverfahren

Art. 6 BayEGovG enthält Regelungen zur Gewährleistung eines medienbruchfreien elektronischen Verwaltungsverfahrens, einschließlich elektronischer Formulare und elektronischer Nachweise. Behördeninterne Vorgänge, wie die elektronische Aktenführung, werden dagegen nicht erfasst.

■ 1. Pflicht zur elektronischen Verfahrensdurchführung

Das BayEGovG begründet ein Recht auf **vollständige oder teilweise elektronische Durchführung des Verwaltungsverfahrens**. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayEGovG stellt im Interesse der Vollzugstauglichkeit klar, dass ein Anspruch auf (vollständige oder teilweise) elektronische Verfahrensdurchführung nicht besteht, soweit dies **unzweckmäßig oder unwirtschaftlich** ist. Soweit eine nur **teilweise elektronische Verfahrensdurchführung**, wie z. B. die elektronische Antragstellung, **wirtschaftlich und zweckmäßig** ist, ist die Behörde gehalten, das Verfahren **teilweise elektronisch** anzubieten.

HINWEIS:

Zu den **behördeninternen Umsetzungsspflichten** bei elektronischen Verwaltungsverfahren siehe im Einzelnen **Kapitel III., B Seite 19**

■ 2. Bereitstellung elektronischer Formulare

Abs. 2 Satz 1 regelt die Verpflichtung zur **Bereitstellung von elektronischen Formularen** über das Internet. Die Regelung soll es dem Bürger ermöglichen, auf **alle erforderlichen Formulare** einfach und schnell **online** zugreifen zu können. Behördengänge werden so entbehrlich.

Die Verpflichtung und das entsprechende Recht des Bürgers gelten ab 01.07.2017 ohne Einschränkungen.

■ 3. Elektronische Nachweise | Art. 6 Abs. 3 BayEGovG

In vielen Verfahren müssen die Beteiligten Nachweise erbringen und hierzu u. a. Urkunden (Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstige Belege) vorlegen. Soweit derartige Nachweise eingereicht werden müssen, genügt künftig **grundsätzlich eine elektronische Übermittlung** (Satz 1).

Die Behörde kann nach Satz 2 im Einzelfall die Vorlage eines **Originals verlangen, wenn hierfür ein sachlicher Grund** vorliegt. Satz 3 erleichtert die Erhebung von Daten durch die anfordernde Behörde zum Zweck des Datenaustauschs, soweit ein automatisiertes Verfahren zum Datenabruf bereit steht.

■ 4. Elektronische Bekanntgabe über Portale

In der Praxis der digitalen Verwaltung kommt elektronischen Verwaltungsportalen wachsende Bedeutung zu. Beispiele sind

- das BayernPortal (siehe Kapitel IV., Seite 26),
- die kommunalen E-Government-Portale oder
- die Mitarbeiterportale für den öffentlichen Dienst.

Über Verwaltungsportale können **alle Verwaltungsdienstleistungen und Verwaltungsinformationen online gebündelt** zur Verfügung gestellt werden. Bürger können darüber elektronisch **Anträge ausfüllen und versenden**. Behörden können – mit Einwilligung des Bürgers – **Informationen oder Bescheide übermitteln**.

Bisher **fehlte** es allerdings in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder an **klaren rechtlichen Regelungen** über die elektronische **Bekanntgabe von Bescheiden über derartige Portale**. Für diese Fälle hat der Landesgesetzgeber nunmehr in Art. 6 Abs. 4 BayEGoVG bundesweit erstmals eine Regelung geschaffen.

Demnach können Verwaltungsakte zukünftig **mit Einwilligung des Adressaten** auch **durch Bereitstellung des Bescheids zum Datenfernabruf** bekannt gegeben werden. Dem Nutzer wird zusätzlich zur Einstellung eine gesonderte **Information an eine von ihm angegebene elektronische Adresse (E-Mail) übermittelt**.

Zu den nutzerfreundlichen Besonderheiten der Regelung zählt, dass der Bescheid erst **drei Tage nach der Versendung** der Informations-E-Mail als bekannt gegeben gilt (sog. Drei-Tages-Fiktion, ähnlich wie beim Postversand von Bescheiden). Erst dann beginnen gesetzlichen Fristen, wie z. B. Rechtsmittelfristen, zu laufen.

F

Elektronischer Ersatz der Schriftform

1. Überblick

Angesichts von mehr als 2.000 Schriftformerfordernissen im Bundes- und Landesrecht sind sichere und nutzerfreundliche Verfahren zum elektronischen Ersatz der Schriftform für erfolgreiches E-Government unverzichtbar. Als Schriftformersatz ist bereits seit mehr als 10 Jahren die „qualifizierte elektronische Signatur“ (qeS) zugelassen (vgl. Art. 3 a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Die qeS hat sich

jedoch bei Bürgern, Unternehmen und Verwaltung bisher nicht durchsetzen können.

Im Rahmen des BayEGovG werden durch eine Änderung des Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG neue Formen des Schriftformersatzes zugelassen. Eine entsprechende Rechtsverordnung ist in Vorbereitung.

- eID Funktion des neuen Personalausweis
- De-Mail Verfahren
- sonstige Verfahren

2. Elektronische Identifizierungsfunktion des neuen Personalausweises

Die Schriftform kann für die Kommunikation auf dem Hinkanal vom Bürger zur Behörde nunmehr ersetzt werden durch

- unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem **elektronischen Formular**,
- das von der Behörde in einem **Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze** zur Verfügung gestellt wird;
- bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein **sicherer Identitätsnachweis** nach § 18 des Personalausweisgesetzes (**eID Funktion des nPA**) oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.



3. Empfängerbestätigte De-Mail gem. § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz

Die Schriftform kann darüber hinaus für die Kommunikation auf dem [Hinkanal](#) vom Bürger zur Behörde und auf dem [Rückkanal](#) von der Behörde zum Bürger auch ersetzt werden

- durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes;
- bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden muss die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.



4. Sonstige durch Verordnung der Staatsregierung zugelassene Verfahren

Um rasch auf neue technische Entwicklungen und Nutzerbedürfnisse reagieren zu können, kann die Staatsregierung gem. [Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BayVwfG](#) sonstige sichere Verfahren als Schriftformersatz durch Rechtsverordnung festlegen, welche den Absender der Daten authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes und die Barrierefreiheit gewährleisten.

Um den [elektronischen Ersatz der Schriftform](#) in Bayern noch nutzerfreundlicher zu gestalten, wird die Einführung eines weiteren sicheren Verfahrens des Schriftformersatzes [durch Rechtsverordnung gegenwärtig vorbereitet](#). Grundlage des neuen sicheren Verfahrens soll nach derzeitigem Planungsstand die in Bayern entwickelte [ELSTER-Technologie](#) sein, die sich in der Praxis der elektronischen Steuererklärung bereits millionenfach bewährt hat.

HINWEIS:

Zum Einsatz der ELSTER-Technologie als Schriftformersatz siehe im Einzelnen unter [Kapitel IV](#).

III. DIGITALE VERWALTUNG RECHTSKONFORM GESTALTEN

Besondere Informationen für Behörden im Freistaat Bayern



A Digitale Verwaltung gestalten: Zum Einsatz von Diensten und Verfahren

Das BayEGovG begründet neue Rechte der Bürger und Pflichten der Behörden. Es eröffnet den Behörden zugleich ausreichende Umsetzungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten für ein effektives, nutzerfreundliches E-Government.

Die Behörden sind verpflichtet, einen Zugang für die sichere, Schriftform ersetzende Kommunikation zu eröffnen (Art. 3 Abs. 1). Die Wahl des Verfahrens des Schriftformersatzes und der Verschlüsselung überlässt das Gesetz aber bewusst der Behörde. Die Behörden müssen grundsätzlich alle bestehenden Behördendienste (Art. 4) und Verwaltungsverfahren (Art. 6) auch online anbieten. Das Gesetz räumt den Behörden aber ausdrücklich die Befugnis ein, bei der elektronischen Bereitstellung von elektronischen Diensten, Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Auch bei den Regelungen zum elektronischen Zahlungsverkehr und zur elektronischen Rechnung (Art. 5) regelt das Gesetz nur die Ziele der Verpflichtungen, überlässt deren konkrete technische Umsetzung aber den Behörden.

Die weit gefassten Beurteilungs- bzw. Ermessensspielräume der Behörden haben zur Folge, dass der Bürger in der Regel von der Behörde nicht die Bereitstellung eines bestimmten technischen Verfahrens der Kommunikation verlangen kann. Bei Behördendiensten (Art. 4) und Verwaltungsverfahren (Art. 6) kann die Behörde zudem aus Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsgründen generell auf die Bereitstellung bestimmter Dienste und Verfahren absehen. Bei Anfragen der Nutzer ist allerdings stets das Gebot der Bürgerfreundlichkeit zu beachten.

Trotz der Umsetzungsspielräume der Behörden entfalten die Rechte der Bürger und Unternehmen ihre praktische Wirksamkeit. Insbesondere trifft die Behörde im Falle der Ablehnung eines vom Nutzer beantragten Dienstes oder Verfahrens regelmäßig eine Begründungslast. In den Fällen des Art. 3 BayEGovG (Zugang) hat die Behörde darzulegen, mit welchem technischen Verfahren der Bürger sicher und Schriftform ersetzend elektronisch (ggfs. nach Ablauf der Übergangsfristen) mit der Behörde kommunizieren kann. In den Fällen der Art. 4 und 6 BayEGovG hat die Behörde die Unzweckmäßigkeit oder Unwirtschaftlichkeit des vom Nutzer angeforderten elektronischen Verfahrens in angemessener Weise, d. h. nicht nur formelhaft, zu begründen.

B

Die Elektronische Akte

In vielen bayerischen Behörden gehört die elektronische Aktenführung längst zum Alltag. Im staatlichen Bereich wird die Einführung der elektronischen Akte durch die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten vom 27. Juni 2012 geregelt. Hieran knüpfen die gesetzlichen Regelungen des Art. 7 BayEGovG an. Im Einklang mit den bestehenden Rahmenvorschriften beschränkt sich Art. 7 auf die Regelung der wesentli-

chen Grundsätze der Einführung elektronischer Akten und Register, der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens für alle Behörden im Anwendungsbereich des Gesetzes.

Die Verpflichtungen aus Art. 7 gelten ab Inkrafttreten des Gesetzes für die Zukunft. Eine **Verpflichtung zur Überführung vorhandener Aktenbestände** in die elektronische Form besteht daher grundsätzlich nicht.

1. Pflicht staatlicher Behörden zur elektronischen Akten- und Registerführung



Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 sind **staatliche Behörden ab 01.07.2017 verpflichtet**, ihre Akten grundsätzlich elektronisch zu führen. Die

gesetzliche Verpflichtung kann bereits durch die Einführung einer **elektronischen Registratur** erfüllt werden. Eine zusätzliche Umstellung auf **elektronische Vorgangsbearbeitung steht im Ermessen** der zuständigen Behörde. Die Regelung ist im Übrigen als „**Soll-Vorschrift**“ ausgestaltet. Aus wichtigem Grund kann die Behörde daher von der elektronischen Akten- und Registerführung absehen.

Für **Kommunen und andere Selbstverwaltungsträger** besteht dagegen **keine elektronische Aktenführungspflicht**. Gleiches gilt aufgrund ihres Charakters als Doppelbehörde auch für die staatlichen Landratsämter.

Art. 7 Abs. 1 Satz 2 regelt das „Wie“ der elektronischen Aktenführung für alle staatlichen und nichtstaatlichen Behörden. Wenn und soweit Akten elektronisch geführt und Vorgänge elektronisch bearbeitet werden, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung als Ausformung des Rechtsstaatsprinzips eingehalten werden. Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der elektronischen Akten müssen gewährleistet sein. Das eingesetzte Dokumentenmanagement- bzw. Vorgangsbearbeitungssystem muss diese Anforderungen erfüllen.

HINWEIS:

Das EGovG des Bundes enthält **Regelungen zur elektronischen Aktenführung nur für Bundesbehörden** (vgl. §§ 6 bis 8 EGovG). Für Landes- und Kommunalbehörden in Bayern gelten daher die Regelungen zur elektronischen Aktenführung in **Art. 7 BayEGovG** und zwar auch dann, wenn diese Behörden **im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung** tätig werden.

2. Übermittlung von Daten | Abs. 2



Art. 7 Abs. 2 enthält ein Gebot des elektronischen Austauschs von Akten, Vorgängen und Dokumenten zwischen Behörden, die elektronische Akten führen. Hierdurch sollen Medienbrüche beim Austausch von

Schriftgut vermieden werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Die Daten sind vor unbefugter Einsichtnahme und vor Veränderungen zu schützen, beispielsweise durch die Nutzung einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur oder die Übermittlung in einer auf dem Stand der Technik sicheren Form.

3. Ersetzendes Scannen | Abs. 3



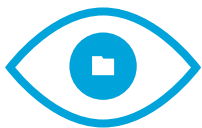
Papierunterlagen sollen gemäß Art. 7 Abs. 3 BayEGovG unter Wahrung der Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und -aufbewahrung in ein elektronisches Format übertragen werden, um sie in elektronisch gestützte Arbeitsabläufe einzubeziehen. Hierbei ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronische Fassung mit dem Papierdokument übereinstimmt. Auf die Forderung nach einer bildlichen Übereinstimmung wurde bewusst verzichtet, um deutlich zu machen, dass Abweichungen in Größe und Farbe unschädlich sind, wenn diesen Informationen kein aktenrelevanter Aussagegehalt/Sachverhalt zu entnehmen ist.

Die durch den Scanvorgang erzeugte digitale Kopie des Originals ist im Rahmen des Beweisrechts nicht dem Urkundenbeweis, sondern lediglich dem Augenscheinbeweis zugänglich, da das Wesensmerkmal der Verkörperung auf einem unmittelbar ohne technische Hilfsmittel lesbaren

Schriftträger fehlt (§ 371 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Wird dieser Beweiswert als nicht ausreichend angesehen, stehen der Behörde nach der ZPO weitere Optionen offen. Die Behörde kann bei der Übertragung öffentlicher Urkunden einen Übereinstimmungsnachweis nach § 371b ZPO erbringen. In diesem Fall begründet die digitale Kopie gemäß § 415 ZPO analog grundsätzlich den vollen Beweis für die beurkundete Erklärung. Sind Dokument und Nachweis darüber hinaus mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, wird zudem gemäß § 371b Satz 2 ZPO die Echtheit des elektronischen Dokuments vermutet.

Erfolgt die Aktenführung elektronisch, ist die weitere Aufbewahrung der Originale nach ordnungsgemäßer Übertragung in ein elektronisches Format und Speicherung in der elektronischen Akte im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung nicht mehr erforderlich. Sie können daher – vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder entgegenstehender Rechte Dritter – zurückgesendet oder vernichtet werden.

4. Einsicht in die elektronische Akte



Im Gegensatz zum EGovG des Bundes (vgl. § 8 EGovG) verzichtet das BayEGovG bewusst auf eine klarstellende Regelung zur Art und Weise der Einsicht in die elektronische Akte. Die bereits bestehenden Regelungen zur Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren gelten auch im Rahmen der elektronischen Aktenführung.

Zur Erfüllung eines bestehenden Anspruchs auf Akteneinsicht kommen nach derzeitigem Stand der Technik insbesondere der Aktenausdruck, die Wiedergabe elektronischer Dokumente auf einem Bildschirm der Behörde sowie die elektronische Übermittlung von Dokumenten in Betracht. Darüber hinaus kann im Einzelfall der elektronische Zugriff auf den Akteninhalt gestattet werden, soweit Belange des Datenschutzes, der Datensicherheit, berechnigte Interessen Dritter oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.



Die Gewährleistung von IT-Sicherheit ist heute eine der Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung. Bürger und Unternehmen erwarten zu Recht, dass Ihre Daten bei der Verwaltung „sicher“ sind. Daher setzt das BayEGovG einen besonderen Regelungsschwerpunkt im Bereich der Informationssicherheit und beim Schutz der IT-Infrastrukturen der öffentlichen Verwaltung.

1. IT-Sicherheit auf Behördenebene | Abs. 1

Art. 8 Abs. 1 enthält Basisregelungen zur effektiven Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit im Interesse von Bürgern, Unternehmen und Verwaltung. Mit Satz 1 wird die Gewährleistung von

Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung als öffentliche Aufgabe definiert. Zur Umsetzung von Satz 1 verpflichtet Satz 2 Halbsatz 1 die Behörden, die **Sicherheit ihrer informationstechnischen Systeme**

- durch angemessene technisch-organisatorische **Maßnahmen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 BayDSG**
- im Rahmen der **Verhältnismäßigkeit** (vgl. Satz 1) sicherzustellen.

Die Verweisungsnorm hat zur Folge, dass technisch-organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 7 BayDSG unabhängig vom Personenbezug der betroffenen Daten **generell** zum Schutz der Sicherheit informationstechnischer Systeme ergriffen werden müssen.

2. Anforderungen an behördliche Informationssicherheitskonzepte

Um die Umsetzung der Verpflichtungen aus Abs.1 sicherzustellen, verpflichtet das Gesetz die Behörden ausdrücklich, bis **spätestens 1. Januar 2018** (vgl. Art. 10 Abs. 2 BayEGovG) behördliche **Informationssicherheitskonzepte**

- zu erstellen,
- anzuwenden und
- regelmäßig **fortzuschreiben**.

Durch den Verweis auf Art. 7 BayDSG und das Verhältnismäßigkeitsprinzip stellt der Gesetzgeber klar, dass die Behörden in Bayern zur angemessenen Gewährleistung der IT-Sicherheit **nicht** generell **verpflichtet sind**, einen bestimmten Standard, wie z. B. die Standards des **BSI-Grundschutzes** einzuhalten.

Vielmehr fordert das Gesetz eine an der **konkreten Sicherheitslage** der **einzelnen Behörde** oder Einrichtung orientierte **konkret-individuelle Festlegung** einer angemessenen IT-Sicherheitskonzeption.

Bei der Erstellung eines Informationssicherheitskonzepts können die Behörden unter anderem auf die folgenden anerkannten Sicherheitsrichtlinien bzw. Informationssicherheitsmanagementsysteme zurückgreifen:

- IT-Grundschutz des BSI
- ISO 27001
- ISIS12
- VdS 3473
- ISA+

Bei der Auswahl des im behördlichen Einzelfall angemessenen IT-Sicherheitsniveaus sind von der Behörde im Rahmen der Verhältnismäßigkeit insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Art, Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos
- Kritikalität der vorgehaltenen Daten
- Kosten der Risikovermeidung
- Leistungsfähigkeit der jeweiligen Behörde

HINWEIS:

Bei der Festlegung eines behördlichen IT-Sicherheitskonzepts kann die **Einholung fachlicher Unterstützung** durch die zuständigen Behörden sinnvoll sein.

Praxis-TIPP:

Zu ISIS 12 liegt ein Beschluss des IT Planungsrats vor. Der IT-Planungsrat stellt fest, dass entsprechend der „Handreichung zur Ausgestaltung der Informationssicherheitsleitlinie in Kommunalverwaltungen“ für kleine und mittelgroße Kommunen mit ISIS12 ein pragmatisches und skalierbares Vorgehensmodell zur Einführung eines Informationssicherheitsmanagement-Systems zur Verfügung steht, das die entsprechenden Mindestanforderungen des IT-Planungsrats abdeckt.

HINWEIS:

Für Kommunen fördert der Freistaat Bayern die Einführung von ISIS 12 im Rahmen eines besonderen Förderprogramms über den Bayerischen IT-Sicherheitscluster e.V..

Nähere Informationen über die Förderungsmöglichkeiten für Kommunen sind abrufbar unter: <http://www.it-sicherheit-bayern.de/produkte-dienstleistungen/isis12/isis12-fuer-kommunen.html>



3. Aufgaben und Befugnisse des Bayern-CERT | Abs. 2

Dezentrale Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit auf Behördenebene reichen angesichts des hohen Grades der Vernetzung inzwischen nicht mehr aus. Abs. 2 regelt daher flankierend die [behördenübergreifenden Aufgaben und Zuständigkeiten](#) des zentralen Computersicherheits-Ereignis- und Reaktions-Teams des Freistaats Bayern (Bayern-CERT).

Das Bayern-CERT dient gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayEGovG der Unterstützung und Beratung aller Behörden, die an das Behördennetz des Freistaates Bayern angeschlossen sind. Satz 2 normiert die der Aufgabenzuweisung des Satz 1 korrespondierenden Befugnisse des CERT zur Sammlung und Auswertung von Informationen, wenn und soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik erforderlich ist. Die an [das Behördennetz angeschlossenen Behörden](#) melden dem CERT sicherheitsrelevante Vorfälle. Das Nähere wird durch die Sicherheitsleitlinien für das Behördennetz bestimmt.

Gemäß Satz 4 darf das CERT [Warnungen und Empfehlungen](#) aussprechen und Informationen an Dritte weitergeben, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Verwaltung, Wirtschaft und Bürger erforderlich ist. [Personenbezogene Daten](#) dürfen gemäß Satz 5 ausschließlich für die in Satz 2 genannten Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt werden.



D Behördenzusammenarbeit

Angesichts gemeinsamer Herausforderungen, neuer technischer Möglichkeiten und knapper öffentlicher Mittel kommt der behördenübergreifenden Kooperation bei Entwicklung, Einsatz und Betrieb von elektronischen Verwaltungsdiensten und Infrastrukturen wachsende Bedeutung zu. Die Regelungen des Art. 9 BayEGovG sollen die

Behördenzusammenarbeit, insbesondere die Zusammenarbeit von Freistaat und Kommunen erleichtern und diese auf eine rechtssichere Grundlage stellen. Bestehende gesetzliche Aufgaben und Zuständigkeiten werden durch die Regelung nicht geändert.

1. Aufgabenzuweisung und Kooperationsregeln für die Verwaltungs-IT | Abs. 1

Art. 9 Abs. 1 BayEGovG normiert Aufgabenzuweisungen und die Grundsätze der Behördenzusammenarbeit im Bereich der elektronischen Verwaltung. Satz 1 legt fest, dass die Bereitstellung und der Betrieb der erforderlichen elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen zu den öffentlichen Aufgaben der Behörden zählen. Satz 2 konkretisiert die dem Freistaat und den Kommunen bei der Aufgabenerfüllung im Bereich der Informations- und

Kommunikationstechnologie obliegende Verantwortung und hebt die Gewährleistung von [Datensicherheit](#) und die Förderung von [Interoperabilität und Barrierefreiheit](#) besonders hervor. Satz 3 legt schließlich fest, dass Behörden bei Entwicklung, Einrichtung und Betrieb von elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen zusammenwirken und sich diese Infrastrukturen gegenseitig zum Zweck der Aufgabenerfüllung überlassen können.

■ 2. Behördenübergreifende Bereitstellung von Verwaltungsdiensten

Art. 9 Abs. 2 und 3 BayEGovG reagieren auf die fortschreitende Zentralisierung der IT der Verwaltung. Sie eröffnen dem Freistaat Bayern die Möglichkeit, [elektronische Basisdienste](#) (Abs. 2) und [zentrale Dienste](#) (Abs. 3) behördenübergreifend bereitzustellen. Die angeschlossenen Behörden können die vom Freistaat bereitgestell-

ten Dienste ihrerseits gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 und 3 BayEGovG zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Art. 3 bis 6 BayEGovG nutzen.

■ 3. Freigabe von Basisdiensten durch den Freistaat | Abs. 2

Gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayEGovG kann der Freistaat Bayern sogenannte „Basisdienste“ für die behördenübergreifende Nutzung bereitstellen. Der Begriff der „Basisdienste“ ist [weit zu verstehen](#). Hierzu zählen insbesondere alle automatisierten Verfahren, die für eine Mehrzahl von Behörden freigegeben werden (z. B. Verwaltungs-PKI, Formularserver, etc.), sowie die für Staat und Kommunen angebotenen Dienste des BayernPortals (Bürgerkonto, Postkorb, E-Payment). Auf der [Rechtsfolgenseite](#) begründet die Bereitstellung als „Basisdienst“

ein [gesetzliches Auftragsdatenverhältnis](#). Soweit Behörden einen vom Freistaat bereitgestellten Basisdienst nutzen, der gemäß Art. 26 Abs. 2 BayDSG von einer staatlichen Stelle für sie freigegeben wurde, gilt die in [Anspruch nehmende Behörde als Auftraggeber](#) im Sinne des Art. 6 BayDSG. Die [bereitstellende Behörde](#), in der Regel ein Rechenzentrum, gilt [als Auftragnehmer](#). Das Erfordernis einer [individuellen Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung \(ADV\)](#) entfällt damit.

■ 4. Angebot von zentralen Diensten durch den Freistaat | Abs. 3

Als Alternative zu Art. 9 Abs. 2 BayEGovG wird dem Freistaat in Abs. 3 die Möglichkeit eröffnet, unmittelbar selbst und [in eigener \(datenschutzrechtlicher\) Verantwortung behördenübergreifende „zentrale Dienste“](#) anzubieten, um z. B. eine elektronische Identifizierung oder Authentifizierung, die (verschlüsselte) Kommunikation, die Bereitstellung von Behördendiensten, die Durchführung elektronischer Verfahren oder die elektronische Rechnungstellung zu ermöglichen. Dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird die Bereitstellung der zentralen Dienste als eigene Aufgabe übertragen.

Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BayEGovG stellt klar, dass [mit Einwilligung des Nutzers dessen personenbezogene Daten](#) auch an die Behörden übermittelt werden können, deren Verfahren an die zentralen Infrastrukturen angeschlossen

sind. Durch Satz 1 und 2 werden die erforderlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der [Anforderungen des § 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 PAusweisG](#) geschaffen. Die Regelung ermöglicht es dem Freistaat Bayern, ein Bürgerkonto und weitere zentrale Dienste selbst anzubieten, die hierfür erforderlichen [Zertifikate beim Bundesverwaltungsamt](#) zu beantragen und die Dienste den staatlichen und nichtstaatlichen Behörden zur Verfügung zu stellen. Auch zentrale Basisdienste können gem. Satz 3 von den angeschlossenen Behörden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Art. 3 bis 6 genutzt werden.

E

Pilotprojekte

Die digitale Verwaltung wandelt sich rasch. Vor der Einführung neuer Verfahren kann in vielen Fällen eine Pilotierung sinnvoll sein.

Art. 10 Abs. 1 BayEGovG ermöglicht die Pilotierung von Projekten um neue E-Government-Verfahren in sachlich, räumlich und zeitlich begrenztem Umfang zu erproben. Hierzu kann durch Rechtsverordnung der Staatsregierung für ausgewählte Pilotbehörden befristet für maximal drei Jahre von den in Abs. 1 genannten Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften abgesehen werden.

Bei Interesse können Anfragen interessierter Pilotbehörden an das jeweils sachlich zuständige Staatsministerium oder an das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gerichtet werden.

F

Übergangsfristen

Die Verpflichtungen aus dem BayEGovG gelten für die Behörden grundsätzlich ab dem Inkrafttreten des Gesetzes am 30.12.2015. Das Gesetz sieht in Art. 10 Abs.2 BayEGovG im Interesse der Praktikabilität bei bestimmten Regelungen angemessene Übergangsfristen bis maximal 01.01.2020 vor. Die folgende Tabelle zeigt die Übergangsfristen.

Zeitpunkt	Pflicht	Gesetzliche Grundlage
30.12.2015	Elektronische Zugangseröffnung, auch in Schriftform ersetzender Form	Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayEGovG
30.12.2015	Bedingte Verpflichtung zur Zugangseröffnung auch per De-Mail, nur wenn Behörde einen staatlichen De-Mail Basisdienst in Anspruch nimmt (derzeit noch in Vorbereitung)	Art. 3 Abs. 2 BayEGovG
30.12.2015	Bereitstellung elektronischer Behördendienste, soweit wirtschaftlich und zweckmäßig	Art. 4 Abs. 1 BayEGovG
30.12.2015	Möglichkeit zur zusätzlich oder ausschließlich elektronischen Bekanntmachung von veröffentlichungspflichtigen Mitteilungen und amtlichen Verkündigungen	Art. 4 Abs. 2 BayEGovG
30.12.2015	Elektronische Durchführung von Verwaltungsakten, soweit wirtschaftlich und zweckmäßig	Art. 6 Abs. 1 BayEGovG
30.12.2015	Elektronische Vorlage von Nachweisen	Art. 6 Abs. 3 BayEGovG
30.12.2015	Verpflichtung der Behörden zur Gewährleistung von Informationssicherheit	Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayEGovG

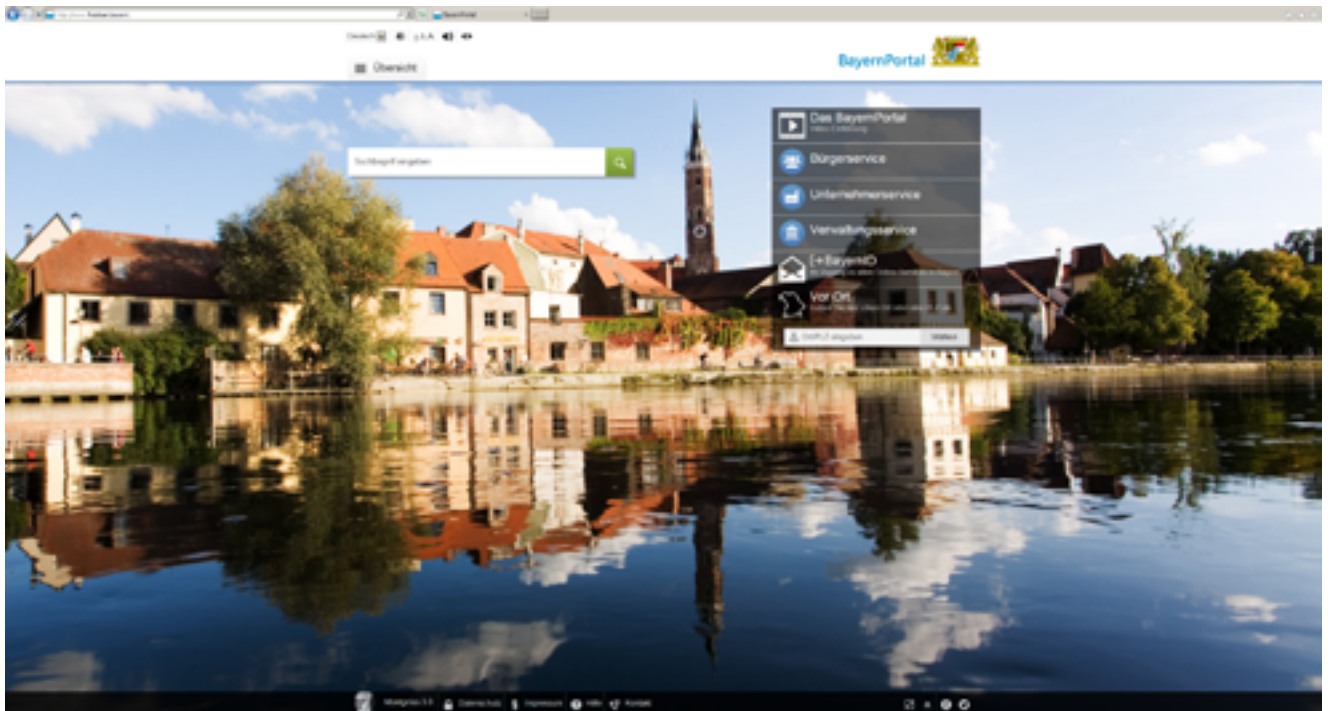
Zeitpunkt	Pflicht	Gesetzliche Grundlage
30.12.2015	Aufgaben und Befugnisse des Bayern CERT	Art. 8 Abs. 2 BayEGovG
30.12.2015	Regelungen zur Behördenzusammenarbeit in der IT	Art. 9 BayEGovG
01.07.2016	Digitale Zugangs- und Verfahrensrechte	Art. 2 Satz 1 und 2 BayEGovG
01.07.2017	Elektronische Bereitstellung von verfahrensrelevanten Formularen	Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayEGovG
01.07.2017	Pflicht zur elektronischen Aktenführung für staatliche Behörden	Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayEGovG
01.01.2018	Erstellung und Anwendung von behördlichen Informationssicherheitskonzepten	Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayEGovG
27.11.2019	Entgegennahme elektronischer Rechnungen durch öffentliche Auftraggeber	Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayEGovG
01.01.2020	Bereitstellung von Verschlüsselungsverfahren für die elektronische Kommunikation zwischen Behörde und Nutzer auf dem Hin- und Rückkanal	Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayEGovG
01.01.2020	Ermöglichung der Nutzung der eID Funktion des neuen Personalausweises, bei elektronischen Verfahren, die eine Identifizierung erfordern	Art. 3 Abs. 3 BayEGovG
01.01.2020	Ermöglichung von E-Payment	Art. 5 Abs. 1 BayEGovG

Praxis-TIPP:

Die genannten Zeitpunkte beschreiben **den spätesten möglichen Zeitpunkt der Einführung der jeweiligen E-Government-Dienste**. Im Rahmen der Umsetzungsplanungen muss ein **angemessener zeitlicher Vorlauf** einkalkuliert werden, der für die **Entwicklung und Erprobung (Pilotierung)** der Verfahren erforderlich sein kann.

IV. PRAKTISCHE UMSETZUNG DES GESETZES

Die Dienste des BayernPortals auf einen Blick



Ein moderner Rechtsrahmen ist für erfolgreiches E-Government zwar erforderlich, aber allein nicht ausreichend. Hinzutreten müssen technische, organisatorische und finanzielle Maßnahmen, um die Ziele des Gesetzes in der Verwaltungswirklichkeit umzusetzen. Im Rahmen der Strategie „Montgelas 3.0 unterstützt der Freistaat die bayerischen Kommunen in besonderer Weise bei der Umsetzung des Gesetzes.

Eine Schlüsselfunktion übernimmt dabei das BayernPortal, in dem schrittweise die staatlichen und kommunalen Verwaltungsleistungen online gebündelt für Bürger und Unternehmen bereitgestellt werden.

A

Das BayernPortal: Schrittweise alle Verwaltungsdienstleistungen online

Das „BayernPortal“ ist die zentrale Informationsplattform der öffentlichen Verwaltung in Bayern für Bürger, Unternehmen und Verwaltungen (www.freistaat.bayern). Über das BayernPortal sollen **schrittweise alle staatlichen und nichtstaatlichen Verwaltungsdienstleistungen** der Behörden in Bayern zentral für Bürger und Unternehmen abrufbar sein.

Das BayernPortal umfasst neben Behördendaten wie z. B. Anschriften, Öffnungszeiten und Ansprechpartner über **2.000 Beschreibungen von staatlichen und kommunalen Verwaltungsleistungen** sowie der Kammern und sonstigen öffentlichen Einrichtungen. Wenn unter „Vor Ort“ bzw. „Mein Ort“ ein Postleitzahl oder ein Ort in Bayern gewählt werden, werden nach Auswahl einer Leistung die Kontaktdaten der zuständigen Stelle und ggf. spezifische ortsbezogene Informationen angezeigt. **Soweit vorhanden, werden für die Antragstellung Links zu Formularen und Online-Verfahren angeboten.** Diese Angebote werden kontinuierlich ausgebaut.

Zusätzlich umfasst das BayernPortal die Dienste

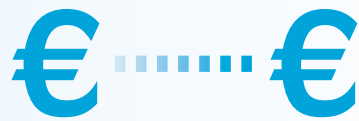
- Bürgerkonto



- Postkorb



- E-Payment



Über das „Bürgerkonto“ (BayernID) können die Bürger alle angebotenen Fachverfahren mit einer einzigen Registrierung nutzen. Darüber hinaus werden die sichere Übermittlung von Informationen an Verwaltungskunden über den „Postkorb“ und elektronisches Bezahlen für kostenpflichtige Online-Verwaltungsdienstleistungen über den „E-Payment“ Dienst angeboten.

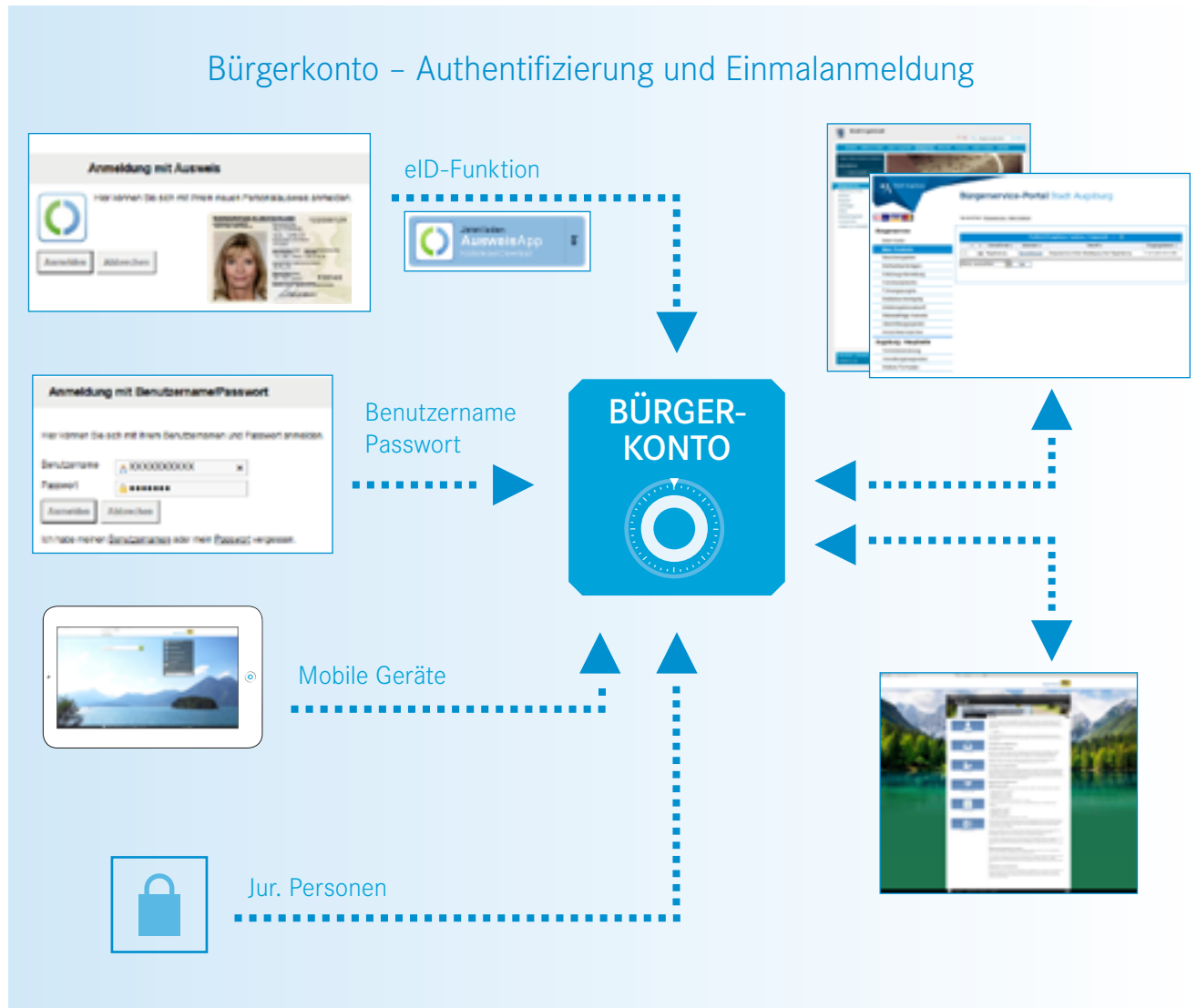
Praxis-TIPP:

Der Freistaat Bayern stellt auch den bayerischen Kommunen die zentralen Dienste, die das BayernPortal nutzt, dauerhaft **betriebskostenfrei** zur Verfügung. Diese sollen den Einstieg bzw. die Weiterentwicklung eigener E-Government-Angebote in den Kommunen erleichtern. Siehe hierzu im Einzelnen [Kapitel IV. F, Seite 30](#).

B

Ihr Bürgerkonto mit persönlicher BayernID

Im Mittelpunkt der angebotenen Dienste steht das Bürgerkonto. Es übernimmt die sichere Authentifizierung und reduziert die Zahl der notwendigen Anmeldungen auf Eins.



BEISPIEL:

Frau Bayer hat mit der Registrierung im Bürgerkonto ihren Namen, Anschrift und Geburtsdatum gespeichert. Wann immer sich Frau Bayer nun für einen Dienst im BayernPortal anmeldet, werden diese Daten automatisch für den Antrag übernommen und in den Formularfeldern hinterlegt, so dass sie nicht jedes Mal die immer gleichen Angaben machen muss.

Das Bürgerkonto ermöglicht dem User die übergreifende Nutzung von E-Government-Leistungen des Freistaates Bayern, der Kommunen und weiterer Anbieter. Dabei sind keine Mehrfachregistrierungen erforderlich – der Nutzer hat ein einziges Bürgerkonto für alle online verfügbaren Services.

Zur Nutzung des Bürgerkontos ist eine einmalige (initiale) Registrierung nötig. Fachverfahren, die die Basisdienste des BayernPortals nutzen, können aus diesem gemeinsamen Bürgerkonto bestimmte Attribute nutzen, um z. B. Formularfelder vorzubelegen. Der Bürger genießt den Vorteil seines persönlichen Postkorbs und der Vorbelegung der Formularfelder mit seinen Daten, soweit dies von den angebundenen Verfahren unterstützt wird.

1. Registrierung mit dem neuen Personalausweis



Dazu benötigt man die aktivierte eID-Funktion und seine persönliche PIN des neuen Ausweises, die auf dem genutzten Computer

installierte (kostenfreie) AusweiseApp2 sowie ein Kartenlesegerät. Die persönlichen Daten werden ausgelesen, direkt ins Bürgerkonto übernommen und dort gespeichert.

HINWEIS:

Die Registrierung mit dem neuen Personalausweis erfüllt **sehr hohe Sicherheitsstandards**. Daher kann der Nutzer nach einer Registrierung mit der eID Funktion des neuen Personalausweises auch **grundsätzlich alle Arten von elektronischen Verfahren** durchführen. Dies gilt auch für elektronische Verfahren bei denen der Gesetzgeber ausdrücklich eine **elektronische Identifizierung** und/oder die **Schriftform gesetzlich vorschreibt**. Denn der neue Personalausweis kann neben seiner Identifizierungsfunktion nach Personalausweisgesetz auch als **elektronischer Schriftformersatz** genutzt werden (vgl. Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und Satz 5 BayVwVfG).

2. Registrierung mit Benutzername und Kennwort

Das Bild zeigt zwei Eingabefelder für die Registrierung. Das obere Feld ist mit 'Benutzername' beschriftet und enthält ein Icon einer Person und ein Passwort-Symbol. Das untere Feld ist mit 'Passwort' beschriftet und enthält ein Passwort-Symbol.

Hier wählt der User selbst einen Benutzernamen und ein Kennwort. Er gibt

seine persönlichen Daten sowie eine E-Mail-Adresse ins Bürgerkonto ein, beantwortet eine Sicherheitsfrage und erhält dann einen Link an die hinterlegte E-Mail-Adresse, um die Registrierung abzuschließen.

HINWEIS:

Nach Registrierung mit Username/Password können daher nicht alle Verfahren elektronisch durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Verwaltungsverfahren, bei denen der Gesetzgeber ausdrücklich eine **elektronische Identifizierung** und/oder die **Schriftform gesetzlich vorschreibt**.

Aktuell setzen die meisten Services den Zugang mit Benutzername und Kennwort voraus. Ob ein Dienst nur mit dem neuen Personalausweis genutzt werden darf, entscheidet der Gesetzgeber oder die das BayernPortal einsetzende Behörde.

Selbstverständlich ist es auch möglich, die Dienste des BayernPortals ohne den Bürgerkonto-Service zu nutzen. Wer kein Bürgerkonto anlegen möchte, kann über einen temporären Zugang die Angebote im BayernPortal nutzen. Dabei werden die persönlichen Daten nur für den jeweiligen Dienst ausgelesen aber nicht gespeichert.

C

Elektronische Kommunikation mit den Behörden über den Postkorb



Der **Postkorb** steht für eine **sichere** und **vertrauenswürdige Kommunikation** mit der Verwaltung. Er ist vergleichbar mit den Möglichkeiten eines Web-Mail-Accounts, allerdings

mit dem Unterschied, dass der Postkorb in der sicheren Umgebung des BayernPortals betrieben wird. So lassen sich auch sensible und personenbezogene Informationen zwischen Verwaltung und Bürger austauschen.

D

Sicheres elektronisches Bezahlen mit ePayBL



Der Basisdienst E-Payment ermöglicht das sichere und komfortable Bezahlen im Internet mit dem bewährten Verfahren

ePayBL stehen moderne und individuell einsetzbare Bezahlarten wie giropay, Kreditkarte oder Lastschrift bereit.

ePayBL ist eine Entwicklergemeinschaft von Bund und Ländern. Für attraktive Konditionen und eine einfache Abwicklung sorgt der Rahmenvertrag mit dem Zahlungsverkehrsprovider GiroSolution, einem Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe.

E

Erfüllung von Verpflichtungen aus dem BayEGovG und Weiterentwicklung des BayernPortals

Der Freistaat Bayern bietet mit dem BayernPortal **behördenübergreifende elektronische Dienste** an, mit denen **staatliche und kommunale Behörden** ihre **Verpflichtungen aus dem BayEGovG erfüllen** können (vgl. Art. 9 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 BayEGovG).

Mit den derzeit angebotenen Diensten **Bürgerkonto** (BayernID), **Postkorb** (sichere Kommunikation) und **E-Payment** (elektronisches Bezahlen) können staatliche und kommunale Behörden folgende Verpflichtungen der Art. 3 bis 6 BayEGovG ganz oder teilweise erfüllen:

- Schriftform ersetzende Kommunikation
- sichere Kommunikation
- elektronische Identifizierung
- Behördendienste und Behördeninformationen
- elektronisches Bezahlen
- Elektronische Verwaltungsverfahren

Der Freistaat strebt den [weiteren Ausbau behördenübergreifender Dienste](#) an. Das BayernPortal wird vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kontinuierlich weiterentwickelt. Wichtige Ziele sind dabei

- die Erleichterung der sicheren, Schriftform ersetzenden Kommunikation und
- die Schaffung eines Unternehmenskontos.

Um den Schriftformersatz weiter zu erleichtern, befindet sich aktuell eine [dritte Registrierungsform](#) mit einem sog. [Software-Zertifikat](#) in Planung, die sich am erfolgreichen [ELSTER-Verfahren für die elektronische Steuererklärung](#) orientiert. Das Verfahren stellt eine sichere Authentifizierung sicher; es wird jedoch keine „Hardware“ in Form eines Lesegeräts benötigt.

Zudem soll neben dem Bürgerkonto [nach einer Pilotphase](#) stufenweise auch ein [Unternehmenskonto](#) im BayernPortal eingeführt werden. Mit dem Unternehmenskonto wird der Zugang zu Portal-Diensten, der für natürliche Personen längst etabliert ist, um einen Zugang für Unternehmen erweitert. Vertretungsberechtigte Mitarbeiter, z. B. von Wohnbaugesellschaften oder Autohäusern, können sich mit ihrem neuen Personalausweis sicher über das Unternehmenskonto registrieren und entsprechende Verwaltungsdienstleistungen für ihre Unternehmen in Anspruch nehmen.

F Das BayernPortal als Infrastrukturangebot für kommunale Entscheidungsträger

Wir wollen digitale Verwaltungsleistungen für Bürger und Wirtschaft in die Fläche bringen. Alle Bürger und Unternehmen in Bayern sollen unabhängig von ihrem Wohnort ein breites digitales Serviceangebot über einen zentralen Einstiegspunkt nutzen können. Dazu ist die Zusammenarbeit mit den Kommunen eine zentrale Voraussetzung, weil hier das Gros der Verwaltungsleistungen für die Bürger angeboten wird.

Verwaltung wird von den Verwaltungskunden (Bürgern, Unternehmen) zudem immer mehr als eine Einheit wahrgenommen, unabhängig davon, ob konkrete Verwaltungsleistungen von kommunaler oder staatlicher Seite (Bund, Land) angeboten werden.

Dieser geänderten Wahrnehmung und Erwartungshaltung an die Verwaltung hat der Freistaat Bayern Rechnung getragen. Zukünftig werden insbesondere den bayerischen Kommunen Möglichkeiten geboten, durch die Nutzung der oben beschriebenen betriebskostenfreien Dienste bisher analoge Verwaltungsleistungen unter Nutzung einheitlicher Technologien vereinfacht E-Government-fähig zu machen. Der Freistaat investiert um den Kommunen die technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Im BayernPortal können Links und Informationen zu Online-Verfahren kostenlos veröffentlicht werden. Für Kommunen besteht die Möglichkeit, ihre bereits vorhandenen Online-Verfahren über Schnittstellen in das [BayernPortal zu importieren und damit das Informationsangebot abzurufen](#).

Die technische Infrastruktur umfasst die oben bereits beschriebenen Dienste:

- sichere Identifizierung = Bayern-ID, z. B. über neuen Personalausweis oder Login via Benutzername/Password
- sichere Kommunikation = Mein Postfach, z. B. sendet die Behörde das polizeiliche Führungszeugnis sicher und zuverlässig an das Postfach des Antragstellers
- sicheres digitales Bezahlen = kommunales E-Payment, z. B. kann der Antragsteller das polizeiliche Führungszeugnis digital sicher bezahlen

Kommunen haben verschiedene Möglichkeiten, diese Dienste zu nutzen:

- Kommunen, die bereits das Bürgerserviceportal der AKDB nutzen, brauchen keine weiteren Schritte zu unternehmen. Die AKDB hat seit Vertragsbeginn zwischen dem Freistaat und der AKDB den entsprechenden Kommunen automatisch einen verringerten Betrag für ihre Dienstleistungen in Rechnung gestellt. Diese Differenz ergibt sich, weil der Freistaat Bayern die Kosten für den Betrieb der drei oben genannten Dienste „Authentifizierung“, „Postkorb“ und „E-Payment“ übernimmt. Für weitere Auskünfte hierzu wenden Sie sich bitte an die AKDB.
- Für Kommunen, die das Bürgerserviceportal der AKDB nicht einsetzen, werden Schnittstellen zur Nutzung der oben genannten Dienste zur Verfügung gestellt. Diese Schnittstellen stehen interessierten Kommunen und staatlichen Stellen offen.

Das BayernPortal als zentrale Plattform im Freistaat soll alle Kommunen bei der Weiterentwicklung von E-Government unterstützen. Die kostenfreie Anbindung der Online-Dienste und Verfahren an das zentrale E-Government-Portal des Freistaats Bayern eröffnet den Kommunen eine weitere Möglichkeit, ihre Online-Verwaltungsleistungen zu veröffentlichen.

HINWEIS:

Nähere Informationen zum Bayern-Portal stellt das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter www.freistaat.bayern bereit.



A Bayerisches E-Government-Gesetz

206-1-F

Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern
Bayerisches E-Government-Gesetz (BayEGovG)
vom 22. Dezember 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.
- (2) ¹ Dieses Gesetz gilt nicht für Schulen, Krankenhäuser, das Landesamt für Verfassungsschutz und Beliehene. ² Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf die Tätigkeit der Finanzbehörden nach der Abgabenordnung und die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. ³ Art. 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Das E-Government-Gesetz des Bundes findet nur beim Vollzug von Bundesrecht im Auftrag des Bundes Anwendung.

Art. 2

Digitale Zugangs- und Verfahrensrechte

¹ Jeder hat das Recht, nach Maßgabe der Art. 3 bis 5 elektronisch über das Internet mit den Behörden zu kommunizieren und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. ² Er kann verlangen, dass Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des

Art. 6 ihm gegenüber elektronisch durchgeführt werden.

³ Die Möglichkeit, die ihn betreffenden Verfahren auch weiterhin nichtelektronisch zu erledigen, bleibt unberührt.

Art. 3

Elektronische Kommunikation und Identifizierung

(1) ¹ Jede Behörde ist verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer sowie im Sinn des Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG schriftformersetzender Dokumente zu eröffnen. ² Die Übermittlung elektronischer Dokumente der Behörden ist zulässig, soweit und solange der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. ³ Die Behörden stellen hierfür jeweils ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren bereit. ⁴ Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Behörde über die Art und Weise der Übermittlungsmöglichkeit.

(2) Jede Behörde hat den Zugang auch über eine De-Mail-Adresse zu eröffnen, soweit sie an einen Basisdienst für De-Mail im Sinn von Art. 9 Abs. 2 angeschlossen ist.

(3) Die Behörden sind verpflichtet, in elektronischen Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.

Art. 4

Elektronische Behördendienste

(1) ¹ Die Behörden sollen ihre Dienste auch elektronisch über das Internet anbieten, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist. ² Die staatlichen Behörden sollen dabei zugleich die Informationen bereitstellen, die für ihre sachgerechte elektronische Inanspruchnahme erforderlich sind. ³ Für die Nutzung des elektronischen Wegs werden vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Kosten erhoben.

(2) ¹ Veröffentlichungspflichtige Mitteilungen und amtliche Verkündungsblätter können auch elektronisch über das Internet bekannt gemacht werden. ² Vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher Vorgaben kann die Bekanntmachung ausschließlich elektronisch erfolgen, wenn eine Veränderung der veröffentlichten Inhalte ausgeschlossen ist und die Einsichtnahme auch unmittelbar bei der die Veröffentlichung veranlassenden Stelle für alle Personen auf Dauer gewährleistet wird. ³ Das Nähere regelt die Staatsregierung für ihren Bereich durch Bekanntmachung.

Art. 5

Elektronischer Zahlungsverkehr und Rechnungen

(1) Geldansprüche öffentlicher Kassen können unbar beglichen werden, solange kein sofortiges anderweitiges Vollstreckungsinteresse besteht; die Behörden bieten hierfür geeignete elektronische Zahlungsmöglichkeiten an.

(2) ¹ Öffentliche Auftraggeber stellen den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher, soweit für sie gemäß § 106a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Vergabekammer des Freistaates Bayern zuständig ist. ² Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht. ³ Das Nähere sowie Ausnahmen kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung festlegen.

Art. 6

Elektronisches Verwaltungsverfahren

- (1) Behörden sind auf Verlangen eines Beteiligten verpflichtet, Verwaltungsverfahren oder abtrennbare Teile davon ihm gegenüber elektronisch durchzuführen, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.
- (2)¹ Behördliche Formulare, die zur Verwendung durch Beteiligte dienen, sollen über das Internet auch elektronisch abrufbar sein. ² Ist auf Grund einer Rechtsvorschrift ein bestimmtes Formular zwingend zu verwenden, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt.
- (3)¹ Die Beteiligten können benötigte Nachweise und Unterlagen elektronisch einreichen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. ² Die Behörde kann für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangen. ³ Kann eine Behörde bestimmte, von einer deutschen öffentlichen Stelle ausgestellte Nachweise oder Unterlagen in automatisierter Weise elektronisch abrufen, soll sie diese in elektronisch geführten Verfahren selbst einholen, wenn die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der Erhebung bei Dritten vorliegen oder wenn die Betroffenen in den Abruf einwilligen.
- (4)¹ Mit Einwilligung des Beteiligten können Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie dem Beteiligten oder einem von ihm benannten Dritten zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. ² Für den Abruf hat sich die abrufberechtigte Person zu authentifizieren. ³ Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem die elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Abruf an die abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als bekannt gegeben. ⁴ Satz 3 gilt nicht, wenn die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen. ⁵ Gelingt ihr der Nachweis nicht, gilt der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.

Art. 7

Elektronische Akten und Register

- (1)¹ Die staatlichen Behörden sollen ihre Akten und Register elektronisch führen; Landratsämter und sonstige Behörden können ihre Akten und Register elektronisch führen. ² Die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung sind zu wahren. ³ Die gespeicherten Daten sind vor Informationsverlust sowie unberechtigten Zugriffen und Veränderungen zu schützen. ⁴ Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind zu beachten.
- (2) Behörden, die die elektronische Aktenführung nutzen, sollen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen untereinander Akten, Vorgänge und Dokumente elektronisch übermitteln.
- (3)¹ Papierdokumente sollen in ein elektronisches Format übertragen und gespeichert werden. ² Sie können anschließend vernichtet werden, soweit keine entgegenstehenden Pflichten zur Rückgabe oder Aufbewahrung bestehen. ³ Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronische Fassung mit dem Papierdokument übereinstimmt.

Art. 8

Informationssicherheit und Datenschutz

- (1) ¹ Die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. ² Die Behörden treffen zu diesem Zweck angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinn des Art. 7 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und erstellen die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte.
- (2) ¹ Zur Unterstützung und Beratung aller Behörden, die an das Behördennetz des Freistaates Bayern angeschlossen sind, besteht für sicherheitsrelevante Vorfälle in IT-Systemen ein Computersicherheits- Ereignis- und Reaktionsteam (CERT). ² Es sammelt und bewertet die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik erforderlichen Daten, insbesondere zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen, erfolgten oder versuchten Angriffen auf die Sicherheit in der Informationstechnik und der dabei beobachteten Vorgehensweise. ³ Die an das Behördennetz angeschlossenen Behörden melden dem CERT sicherheitsrelevante Vorfälle. ⁴ Das CERT spricht Warnungen und Empfehlungen aus und leitet Erkenntnisse an Dritte weiter, wenn dies zur Erkennung und Abwehr von Gefahren für Verwaltung, Bürger oder Wirtschaft erforderlich ist. ⁵ Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für die in Satz 2 genannten Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Art. 9

Behördliche Zusammenarbeit

- (1) ¹ Die Behörden unterhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen. ² Sie gewährleisten deren Sicherheit und fördern deren gegenseitige technische Abstimmung und Barrierefreiheit. ³ Die Behörden können bei Entwicklung, Einrichtung und Betrieb von elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen zusammenwirken und sich diese wechselseitig zur öffentlichen Aufgabenerfüllung überlassen.
- (2) ¹ Der Freistaat Bayern kann elektronische Verwaltungsinfrastrukturen zur behördenübergreifenden Nutzung bereitstellen (Basisdienste). ² Nutzt eine Behörde für sie nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayDSG freigegebene Basisdienste, gilt sie als Auftraggeber im Sinn des Art. 6 BayDSG. ³ Sie kann hierbei von der Fachaufsichtsbehörde unterstützt werden, die für das jeweilige Rechtsgebiet zuständig ist. ⁴ Die Schutzrechte nach Art. 9 bis 13 BayDSG können auch gegenüber der bereitstellenden Behörde wahrgenommen werden.
- (3) ¹ Behörden können ihre Verpflichtungen gemäß Art. 3 bis 6 auch durch den Anschluss an behördenübergreifende zentrale Dienste erfüllen, die das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat anbietet. ² Mit Einwilligung des Nutzers können dessen personenbezogene Daten an angeschlossene Behörden übermittelt werden. ³ Satz 1 gilt entsprechend beim Anschluss von Behörden an Basisdienste im Sinn des Abs. 2. ⁴ Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für die Zwecke der zentralen Dienste erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (4) ¹ Die Staatsregierung kann Einzelheiten zu Planung, Errichtung, Betrieb, Bereitstellung, Nutzung, Sicherheit und technischen Standards elektronischer Verwaltungsinfrastrukturen sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben und datenschutzrechtlichen Befugnisse der Behörden durch Rechtsverordnung festlegen. ² Dies gilt für die Kommunen nur für die Behördenzusammenarbeit im Sinn von Abs. 1 Satz 3.

Art. 10

Schlussvorschriften

(1)¹ Zur Einführung und Fortentwicklung elektronischer Verwaltungsinfrastrukturen kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung sachlich und räumlich begrenzte Abweichungen von folgenden Vorschriften vorsehen:

1. Zuständigkeits- und Formvorschriften nach Art. 3, 3a, 27a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, Art. 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 BayVwVfG,
2. Art. 5 Abs. 4 bis 7, Art. 6 und 15 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und
3. sonstigen landesgesetzlichen Zuständigkeits- und Formvorschriften, soweit dies zur Erprobung neuer elektronischer Formen des Schriftformersatzes, der Übermittlung und Bekanntgabe von Dokumenten oder Erklärungen, der Vorlage von Nachweisen, der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Weitergabe von Daten oder für die Erprobung der Dienste von zentralen Portalen erforderlich ist.

² Die Verordnung ist auf höchstens drei Jahre zu befristen.

(2)¹ Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2015 in Kraft.

² Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. Art. 2 Sätze 1 und 2 am 1. Juli 2016,
2. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 am 1. Juli 2017,
3. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 am 1. Januar 2018,
4. Art. 5 Abs. 2 Satz 1 am 27. November 2019,
5. Art. 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 am 1. Januar 2020.

(3) Außer Kraft treten:

1. die Datenschutzverordnung (DSchV) vom 1. März 1994 (GVBI S. 153, BayRS 204-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 147 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286) mit Ablauf des 29. Dezember 2015,
2. die Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV) vom 27. Oktober 2002.

Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Vom 23. Dezember 1976

Zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015
(GVBl. S. 458)

Art. 3a

Elektronische Kommunikation

- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.
- (2) ¹ Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. ² Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. ³ Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. ⁴ Die Schriftform kann auch ersetzt werden
1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
 2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes;
 3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
 4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten.
- ⁵ In den Fällen des Satzes 4 Nr. 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.
- (3) ¹ Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. ² Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

Art. 27a

Öffentliche Bekanntmachung im Internet

- (1) ¹ Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. ² Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. ³ Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszuliegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. ⁴ Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.
- (2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

Art. 37

Bestimmtheit und Form des Verwaltungsakts

- (1) Ein Verwaltungsakt muß inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
- (2)¹ Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. ²Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. ³Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; Art. 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
- (3)¹ Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. ² Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. ³ Im Fall des Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 muss die Bestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.
- (4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach Art. 3a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.
- (5)¹ Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. ² Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsakts eindeutig erkennen kann.

Art. 41

Bekanntgabe des Verwaltungsakts

- (1)¹ Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. ² Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.
- (2)¹ Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. ² Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. ³ Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
- (3)¹ Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. ² Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.
- (4)¹ Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, daß sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. ² In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. ³ Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. ⁴ In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.
- (5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts mittels Zustellung bleiben unberührt.

BayernPortal
www.freistaat.bayern



Bayern**Atlas**

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
Öffentlichkeitsarbeit
Odeonsplatz 4 | 80539 München
info@stmflh.bayern.de
www.stmflh.bayern.de



Stand Mai 2016
Druck Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter www.servicestelle.bayern.de im Internet oder unter direkt@bayern.de per E-Mail erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Hinweise:

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.